



MEDIENINFORMATION

Lehrlingsausbildung mögliches Vergabekriterium im Submissionsverfahren

Die in der Motion Schori geforderte Ergänzung des Submissionsgesetzes wird von der Nidwaldner Regierung aus formalen Gründen abgelehnt. Sie beantragt die Umwandlung der Motion in ein Postulat und stellt in Aussicht, die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium in die Submissionsverordnung aufzunehmen.

Landrätin Jeannine Schori-Grüniger, Ennetbürgen, hat im Dezember 2007 die Nidwaldner Regierung zu einer Anpassung des Submissionsgesetzes aufgefordert. Unternehmungen, die Ausbildungsplätze, insbesondere Berufslehren, anbieten, sollten bei der Bewertung von Angeboten für die Ausführung öffentlicher Aufträge Zusatzpunkte erhalten.

Die Regierung hält fest, dass die Lehrlingsausbildung einen Eckpfeiler des dualen Ausbildungsmodells darstellt. Diese Leistung der Ausbildungsbetriebe wird von der Regierung ausdrücklich anerkannt. Innerhalb des Submissionsverfahrens stellt die Lehrlingsausbildung zwar kein geeignetes Vergabekriterium dar, da die Anzahl der Lehrlinge in keinem direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung steht. Zudem gibt die Regierung zu bedenken, dass die bevorzugte Behandlung von Anbietenden, die Ausbildungsplätze bereitstellen, in einem Spannungsverhältnis zum im Beschaffungswesen geltenden Grundprinzip der Gleichbehandlung aller Anbieter steht. Der Regierungsrat will jedoch die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium in die Submissionsverordnung aufnehmen, wenn der Landrat zum Ausdruck bringt, dass die Aufnahme dieses Kriteriums mehrheitlich Unterstützung geniesst.

Da die Zuschlagskriterien nach Nidwaldner Vergabegesetzgebung in der Submissionsverordnung und nicht im Submissionsgesetz geregelt sind, beantragt der Regierungsrat – aus formalen Gründen – die Umwandlung der Motion in ein Postulat und die Ablehnung der Motion.

Stans, 27. Juni 2008